



Geschäftsordnung

Bogensportclub Straßdorf e. V.

Die Geschäftsordnung regelt den förmlichen Ablauf der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen der Vorstandschaft.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	ÖFFENTLICHKEIT	2
§ 2	EINBERUFUNG	2
§ 3	BESCHLUSSFÄHIGKEIT	2
§ 4	VERSAMMLUNGSLEITUNG	2
§ 5	WORTERTEILUNG	3
§ 6	WORTMELDUNGEN AUßERHALB DER TAGESORDNUNG	3
§ 7	ANTRÄGE	3
§ 8	DRINGLICHKEITSANTRÄGE	3
§ 9	ABSTIMMUNGEN	3
§ 10	WAHLEN, WAHLBERECHTIGUNG	4
§ 11	KASSENPRÜFUNG / ENTLASTUNG DER VORSTANDSCHAFT	5
§ 12	VERSAMMLUNGSPROTOKOLLE	5
§ 13	INKRAFTTRETEN DER GESCHÄFTSORDNUNG	5

§ 1 Öffentlichkeit

1. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.
3. Vereinsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen der Vorstandschaft als Zuhörer teilzunehmen.

§ 2 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt oder durch direkte schriftliche Mitteilung, auch per Mail, an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Vorstandschaft tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel mindestens zwei Tage. Die Einladung kann mündlich erfolgen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
3. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. In diesem Falle muss die Beschlussunfähigkeit sofort beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
4. Ist auf Grund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Versammlung einzuberufen, auf der nur die noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte behandelt werden.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

5. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
6. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung

1. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Ihrer Wortmeldung zum Tagesordnungspunkt ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
2. An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.
3. Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen über die bereits abgestimmt worden sind, kann das Wort nicht mehr erteilt werden. Ausnahmen können mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Tagesordnung das Wort ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.

§ 6 Wortmeldungen außerhalb der Tagesordnung

1. Einer Wortmeldung auch außerhalb der Tagesordnung muss der Versammlungsleiter stattgeben.
2. Das Wort wird außer der Tagesordnung nur erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

§ 7 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können von der Vorstandschaft und jedem Mitglied gestellt werden.
2. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit ausreichender Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsantrag zuzulassen, sofern durch die Abänderung nicht Sinn und Zweck des ursprünglichen Antrages in wesentlichen Zügen verändert wird.
5. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Wurde über die Dringlichkeit beschlossen, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst.

§ 9 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Verhandlungsleiter.

2. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge ist mit der größten Summe zu beginnen
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. **Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.** Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen.
6. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von einem der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt wird.
7. Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
8. Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat bei Abstimmungen nur eine Stimme, dies gilt auch bei Personalunionen.
9. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt.
11. Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer begründete Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung zu Wort melden.
12. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss wiederholt werden.
13. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Wahlen, Wahlberechtigung

1. Jedes über 16 Jahre alte ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Zur Kandidatur für den Vorstand ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.
Zur Kandidatur für die weitere Vorstandschaft ist ein Mindestalter von 16 Jahren erforderlich.
2. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
4. Vor Wahlen ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
5. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer.
6. Der Wahlleiter hat während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
7. Der Wahlleiter führt die Wahlen und die Entlastung der Vorstandschaft durch.
8. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
9. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
10. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, so ist der gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.



11. Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben.

§ 11 Kassenprüfung / Entlastung der Vorstandschaft

1. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
2. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
5. Der Wahlleiter beantragt die Entlastung der übrigen Vorstandschaft.

§ 12 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle mit dem wesentlichen Inhalt und den Beschlüssen zu führen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
3. Die Protokolle erhalten die Mitglieder der Vorstandschaft.
4. Die Urschriften sind durch den/die Schriftführer/in aufzubewahren.
5. Alle Mitglieder der Vorstandschaft haben das Recht alle Vereinsunterlagen einzusehen.

§ 13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Gemäß §9 und §14 der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. März 2004 diese Geschäftsordnung beschlossen und tritt somit in Kraft.

Erstfertigung: Straßdorf den 20. März 2004

Erste Änderung Stand 21.02.2020 Anpassung an Satzungsänderung 2019

Schwäbisch Gmünd, den 20. März 2004

Ralph Stegmaier
1. Vorsitzender

Horst Lübcke
Schriftführer